

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 8. Juli 2019

Nr. 28

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 165 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 104. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh, S.201
166 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S.202
167 Planfeststellung; hier: Erhöhung der Masten 89 und 105 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1005 „Wolfhagen-Borgholz“ der Avacon Netz; hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG, S.202–203

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 168 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S.203
169 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.203
170 desgl., S.203
171 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S.204
172 desgl., S.204
173 desgl., S.204

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 165 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: 104. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh**
vom 25. Juni 2019

Aufgrund des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatschG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1975, S. 120 ff.) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz,

Gemarkung Herzebrock,
Flur 29, Flurstücke 26 tlw., 27 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw.
und 312 tlw.

werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
- beim Landrat des Kreises Gütersloh in Gütersloh
- beim Bürgermeister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Minden, den 25. Juni 2019
51.2.3-002/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

166

**Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold
52.0003/19/8.6.3.2

Minden, den 1. Juli 2019

Die Bioenergie Ebmeier GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 32130 Enger, Schulstr. 180 durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW sowie eines Gärrestelagers einschließlich Gaslagerung durch ein Tragluftdach. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 18 740 kg. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 9. Juli 2019 bis einschließlich 8. August 2019 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de) und

- Stadt Enger, Bahnhofstr. 44, 32130 Enger

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 052 31/71-0, Stadt Enger 052 24 98 00-0) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 21.08.2019) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung

widersprechen. Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt.

Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

**Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und hier maßgeblich Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, innerhalb des Achtungsabstands besteht keine schutzwürdige Bebauung. Die Errichtung eines zusätzlichen BHKW dient der Erzeugung von Regelenergie, die zusätzliche Lagerung von Gärresten ist erforderlich zur Einhaltung der Vorgaben des Düngerechts. Die Erweiterung auf dem Betriebsgelände führt dabei nicht zu besonderen Belastungen. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 202

167

**Planfeststellung;
hier: Erhöhung der Masten 89 und 105 der
110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1005
„Wolfhagen-Borgholz“ der Avacon Netz;**

hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
25.4-36-00-2/19

Detmold, den 24. Juni 2019

Die Avacon Netz GmbH, Salzgitter, plant, die beiden Masten 89 und 105 der von ihr betriebenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1005 „Wolfhagen-Borgholz“ im Rahmen einer Instandhaltungsmaßnahme um jeweils 2 m zu erhöhen und dazu auch die Mastfundamente zu verstärken, um die vorgeschriebenen Boden- bzw. Mindestabstände beim genehmigten vollen Betriebsumfang dauerhaft einhalten zu können. Das sich auf das Gebiet der Stadt Warburg (Mast 89) und – nahe der Grenze zu Willebadessen – der Stadt Borgentreich (Mast 105) im Kreis Höxter erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u. a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf Antrag vom 07.05.2019 festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG werden durch das Vorhaben nicht berührt. Keiner der beiden Maststandorte befindet sich innerhalb eines FFH-Gebietes, eines Europäischen Vogelschutzgebietes, eines Naturschutzgebietes, eines gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Landschaftsbestandteils bzw. Biotops, eines Wasser- und Heilquellenschutzgebietes, eines Überschwemmungsgebietes oder auch eines Landschaftsschutzgebietes. Auch Naturdenkmäler sind nicht betroffen. Gleichzeitig lassen die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) bei entsprechend überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPG-Anlage 3 keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend ist insoweit vor allem, dass es sich um Maßnahmen an zwei bereits vorhandenen Masten einer bestehenden Leitung, mithin um solche an einschlägig vorbelasteten Standorten handelt. Neubelastungen einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nur in sehr geringem Umfang. Sie beschränken sich letztlich auf das Schutzgut Boden im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Mastfundamente und mit den leichten Masterhöhungen auf das Schutzgut Landschaft und bleiben auf das Maß des Unvermeidbaren begrenzt. Soweit wie beim Schutzgut Boden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, sind sie Bestandteil der Planung. So ist u.a. vorgesehen, Bodenverdichtungen auf den betroffenen Ackerflächen durch das Auslegen von Baggermatten entgegenzuwirken.

Die Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter und höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold) haben dem Verzicht auf eine UVP im Übrigen zugestimmt. Die von mir angehörten Vereinigungen bzw. Naturschutzverbände haben von einer Stellungnahme abgesehen. Die LWL Archäologie für Westfalen ist ebenfalls beteiligt worden und hat ebenfalls auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Fachbehördliche Bedenken im Hinblick auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind von daher nicht vorgetragen worden.

Belange, die gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht bedingen würden, sind von daher nicht erkennbar.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 202–203

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

168 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 16. April 2019, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14–19-03-18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid vom 29. Mai 2019) an Herrn Enis Inel, letzte bekannte Anschrift: Alter Marktplatz 5, 33790 Halle, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 21. Juni 2019

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 203

169 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 167 363, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen

Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 26. Juni 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 203

170 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 190 059 604, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 26. Juni 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 203

171 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 164 744, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 12. März 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 25. Juni 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 204

172 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 250 005 158, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 12. März 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 25. Juni 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 204

173 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 209 124 704, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 12. März 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 25. Juni 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 204

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr